



3G am Arbeitsplatz Schule/Studienseminar in Rheinland-Pfalz

gültig ab 24. November 2021

1. Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen
2. Vorlage von Testnachweisen
3. Überwachung und Dokumentation
4. Betroffene Beschäftigte / Dienststellen
5. Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise

Anlage



Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neuen § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgelegt, dass Beschäftigte (dies sind alle in der Schule oder im Studienseminar tätigen Personen, s. Nr. 4.) nur geimpft, genesen oder getestet die Arbeitsstätte betreten dürfen. Hierzu müssen sie einen Impfausweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dies in geeigneter Weise zu kontrollieren und berechtigt, die hierzu erforderlichen Daten zu speichern.

1. Vorlage von Impf- oder Genesenennachweisen¹

Die Schul-/Seminarleitung fragt den Impf- oder Genesenenstatus bei allen Beschäftigten der Dienststelle ab, um den Aufwand für die erforderlichen Kontrollen für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Die Schul-/Seminarleitung dokumentiert die Nachweise (s. Anlage).

Beschäftigte, deren Impf- oder Genesenenstatus nachgewiesen und dokumentiert wurde, unterliegen keiner täglichen Kontrolle.

Schulleiterinnen und -leiter sowie Seminarleiterinnen und -leiter erfüllen ihre eigene Nachweispflicht gegenüber der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamtin / dem jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten bzw. dem Landesprüfungsamt, die dies dokumentieren.

2. Vorlage von Testnachweisen

Beschäftigte, die ihren Status als genesene oder geimpfte Person nicht nachweisen, dürfen die Arbeitsstätte nur mit Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreten.

Geeignet sind:

- Testnachweise auf Basis einer PCR-Testung oder PoC-PCR-Testung
Diese Testung darf maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Testnachweise auf Basis eines PoC-Tests durch geschultes Personal
Diese Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

¹ siehe Vorgaben COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung



Abweichend hiervon ist es den Beschäftigten erlaubt, die Arbeitsstätte zu betreten, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen zugelassenen Selbsttest durchzuführen. Aufgrund der Neuregelung des § 28 b IfSG dürfen diese Tests **nur unter Aufsicht²** durchgeführt werden und das Testergebnis muss von der aufsichtsführenden Person dokumentiert werden (s. Anlage). Eine Selbsterklärung ist nicht zulässig.

Für diese Selbsttestungen können die zweimal wöchentlich vom Land zur Verfügung gestellten Tests oder von dem Beschäftigten oder der Beschäftigten selbst beschaffte zugelassene Selbsttests genutzt werden.

3. Überwachung und Dokumentation

Gemäß § 28b Abs. 3 IfSG ist der Arbeitgeber (vor Ort vertreten durch die Schul-/Seminarleitung) zur täglichen Nachweiskontrolle und zur Dokumentation verpflichtet. Die Dienststelle organisiert die erforderlichen Kontrollen nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten.

Soweit in der Schule/im Studienseminar eine größere Zahl von Beschäftigten der (täglichen) Nachweispflicht unterliegt, kann unter Umständen eine Einlasskontrolle angezeigt sein. Anderenfalls ist organisatorisch sicherzustellen, dass die Nachweispflicht unmittelbar nach Betreten des Schul-/Seminargeländes erfüllt wird. Soweit nicht ohnehin Maskenpflicht besteht, müssen die Nachweispflichtigen eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards tragen, bis sie den Nachweis geführt haben.

Die Schul-/Seminarleitung stellt die erforderliche Dokumentation mithilfe der zur Verfügung gestellten Vordrucke sicher. Wegen der Vertraulichkeit der erhobenen Daten ist dem Datenschutz im besonderen Maße Rechnung zu tragen; ein Zugriff unberechtigter Personen ist auszuschließen. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

4. Betroffene Beschäftigte / Dienststellen

² Die Infektionsschutz- und Hygienehinweise zur Durchführung von Selbsttests von Schülerinnen und Schülern sind entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für den Fall eines positiven Selbsttestergebnisses.



Neben dem Personal des Landes unterliegen auch alle weiteren in Schulen oder Studienseminaren tätigen Personen der Nachweispflicht gemäß § 28b IfSG. Beschäftigte i. S. des § 28b IfSG sind damit nicht nur alle Personen, die „im Unterricht“ oder der Betreuung von Schülerinnen und Schüler tätig sind, sondern z. B. auch Hausmeister, Sekretariatskräfte, Schulsozialarbeitende, Integrationskräfte, Mensa- und Kantinenpersonal, Reinigungskräfte.

Personen, die in mehreren Dienststellen (z. B. Teilabordnungen, Fachleitungen, Personen im Vorbereitungsdienst) tätig sind, müssen die Nachweispflicht in **jeder** Dienststelle gesondert erfüllen. Eine Weitergabe der Daten zwischen den Dienststellen kommt schon aus Gründen des Datenschutzes nicht in Betracht.

5. Dienst- und arbeitsrechtliche Hinweise

Gemäß § 28b IfSG dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Beschäftigte die Arbeitsstätte betreten. Sie sind verpflichtet, einen Impfausweis, einen Genesenausweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar zu halten oder beim Arbeitgeber zu hinterlegen.

Beschäftigte sind gemäß § 36 Abs. 3 IfSG verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über ihren Status als genesene oder geimpfte Person zu geben und den Status nachzuweisen. Nicht genesene und nicht geimpfte Personen unterliegen der Testpflicht gemäß § 28b IfSG.

Ein Verstoß gegen die Regelungen des IfSG stellt auch eine Verletzung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen dar. Hierüber ist die zuständige Schulaufsicht umgehend zu informieren.